



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 428/04

vom

1. Dezember 2004

in der Strafsache

gegen

wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 1. Dezember 2004 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 12. Mai 2004 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, daß er des bewaffneten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge schuldig ist; im übrigen hat die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Bode

Otten

Rothfuß

Fischer

Roggenbuck